Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (11)

Internationale Vereinbarungen zur Zwangsarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- UN Slavery Convention, 1926
- ILO C29 Forced Labour Convention, 1930
- UN Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices Similar to Slavery, 1956
- ILO C105 Abolition of Forced Labour Convention, 1957
- EMRK u. European Prison Rules

ILO Forced Labour Convention 1930

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Article 2

1. For the purposes of this Convention the term ***forced or compulsory labour*** shall mean all work or service which is exacted from any person under the menace of any penalty and for which the said person has not offered himself voluntarily.
2. Nevertheless, for the purposes of this Convention, the term ***forced or compulsory labour*** shall ***not*** include—
   - (c) ***any work or service exacted from any person as a consequence of a conviction in a court of law***, provided that the said work or service is carried out under the supervision and control of a public authority and that the said person is not hired to or placed at the disposal of private individuals, companies or associations

WTO und GATT*

Artikel XX

Allgemeine Ausnahmen

Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Maßnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:

– (*e*) Maßnahmen, die sich auf ***Waren*** beziehen, ***die in Gefängnissen hergestellt werden***;

* **Allg. Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)**

EMRK

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) ***Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit*** im Sinne dieses Artikels gilt

a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der ***unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder*** die ***bedingt entlassen*** worden ist;

b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;

c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

71. 1. Gefangenenarbeit soll als positives Element der Behandlung, Ausbildung und Anstaltsführung angesehen werden.

2. Strafgefangene können entsprechend ihrer vom Anstaltsarzt festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet werden.

3. Es ist für genügend nützliche Arbeit oder, falls angezeigt, für andere sinnvolle Tätigkeiten zu sorgen, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages zu beschäftigen.

4. Die Arbeit muss soweit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren normalen Unterhalt zu verdienen, erhält oder steigert.

5. Ausbildung in nützlichen Berufen ist für Gefangene vorzusehen, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene.

6. Innerhalb der Grenzen der Auswahl eines geeigneten Berufs und der Erfordernisse der Anstaltsverwaltung und Disziplin müssen die Gefangenen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, wählen können.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundsätze:
  - Arbeit ist bedeutsam für Resozialisierung und für die Organisation der Vollzugsanstalt
  - Arbeit soll auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Gefangenen ausgerichtet werden
  - Arbeit im Strafvollzug soll Arbeitsfähigkeiten erhalten und für Erwerbsarbeit nach Entlassung vorbereiten

Ansatz des Strafvollzugsgesetzes

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Umfassendes Gesamtkonzept: Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung, Weiterbildung
- § 37 Abs. 1: Zielsetzung besteht – insbesondere – in der Förderung der Fähigkeit, einer Erwerbsfähigkeit nach Entlassung nachzugehen
  - weitere implizite Zielsetzung: Förderung des Selbstwerts
- § 37 Abs. 2: wirtschaftliche Ergiebigkeit der Arbeit
  - soll zur Möglichkeit von Unterhaltsleistungen sowie Schadenswiedergutmachung beitragen
- § 37 Abs. 2: Anpassung an die individuellen Fähigkeiten und Interessen

Arten von Arbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Wirtschaftlich ergiebige Arbeit (§ 37 Abs. 2)
- Angemessene Beschäftigung (§ 37 Abs. 4)
- Arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 37 Abs. 5)
- Hilfstätigkeiten in der Anstalt (§ 41 Abs. 1 S. 2)

Grundsatz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Gefangene soll eine qualifizierte und wirtschaftlich ergiebige Tätigkeit verrichten (§ 37)
- Unzulässig: unproduktive, sinnlose oder stumpfsinnige Arbeit
- Zulässig: alle auch außerhalb des Vollzuges existierenden Arbeiten, insbes. schwere, schmutzige, Fließband-, Akkord-Arbeiten
- Nicht erforderlich: Abwechslungsreichtum, bestimmtes Niveau, besondere Einträglichkeit

Hierarchie der Arbeitsformen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. In erster Linie Zuweisung qualifizierter Beschäftigung in der Anstalt (§ 37 Abs. 2)

   Substitute: Aus- u. Weiterbildung, Umschulung (§ 37 Abs. 3)
2. Gleichgestellte Arbeitsformen:
   - Freies Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von Freigang (§ 39 Abs. 1)
   - Im Ermessen der Anstaltsleitung: Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2)

---

3. Wenn keine qualifizierte Beschäftigung möglich, dann
   - Angemessene Beschäftigung (§ 37 Abs. 4)
   - Arbeitstherapeutische Maßnahmen (§ 37 Abs. 5)

Angemessene Beschäftigung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 2 zu § 37 (objektive Voraussetzungen):
- Eine Beschäftigung ist angemessen im Sinne des § 37 Abs. 4, wenn ihr Ergebnis wirtschaftlich verwertbar ist und in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand steht.
- Darüber hinaus zu berücksichtigen:
  Subjektive Bedingungen, z.B.:
    - Berufliche Qualifikation
    - Fertigkeiten
    - Leistungsfähigkeit
    - Neigung

Arbeitsformen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Arbeit in Eigenbetrieben der Anstalt (§ 149)
- Arbeit in Unternehmerbetrieben (§ 149 Abs. 4, externe Arbeitgeber; Betriebe in der Anstalt)
- § 39 Abs. 1: Freies Beschäftigungsverhältnis (extern) bei Zulassung zu Außenbeschäftigung oder Freigang (§11)
- § 39 Abs. 2: Selbständige Arbeit (Selbstbeschäftigung) des Gefangenen intern oder extern (bei Zulassung zu Außenbeschäftigung oder Freigang, s.o.)
- § 41 Abs. 1 S. 2: Hilfstätigkeiten in der Anstalt

Entwicklung der Beschäftigung in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

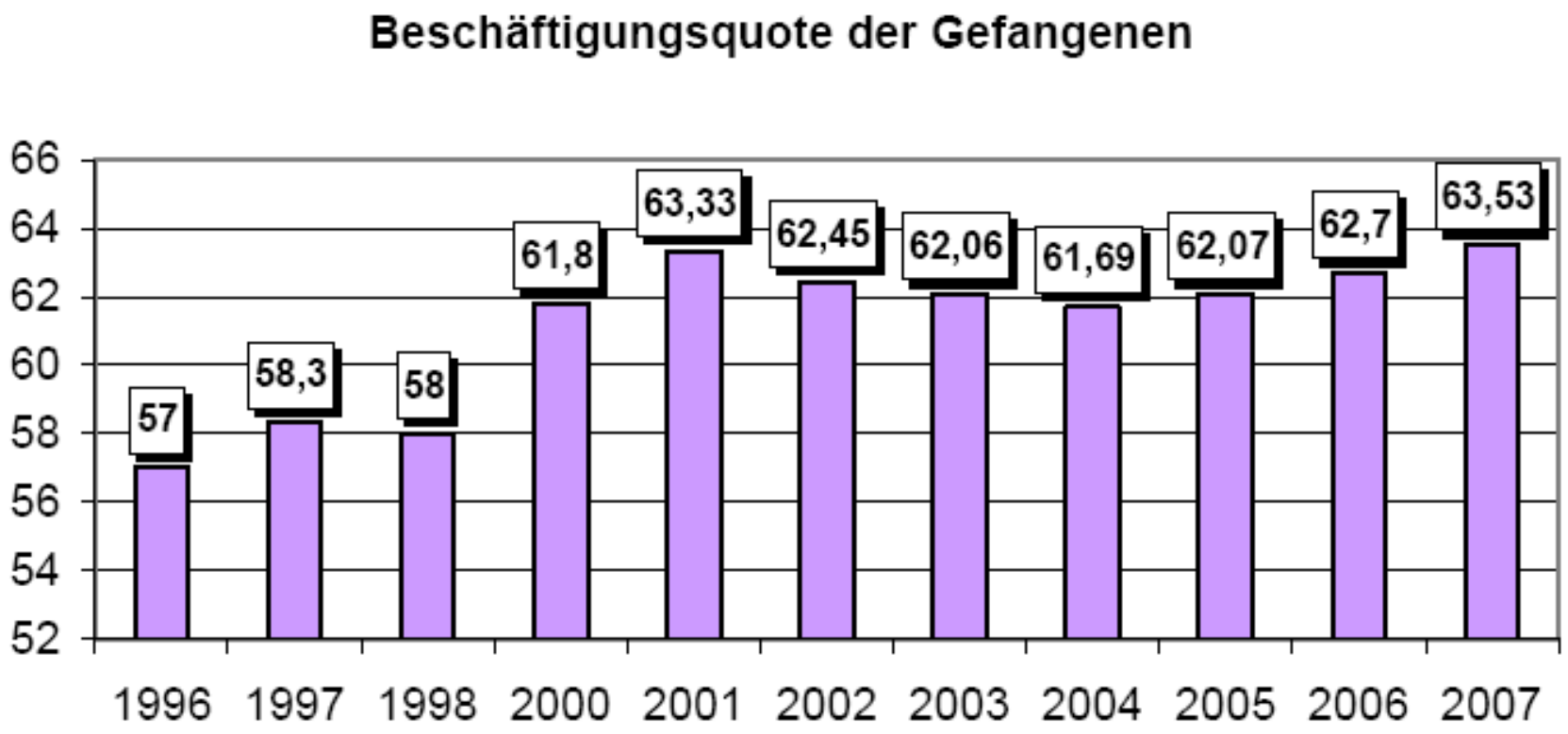

Verteilung der Beschäftigungen (Bayern 2007)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

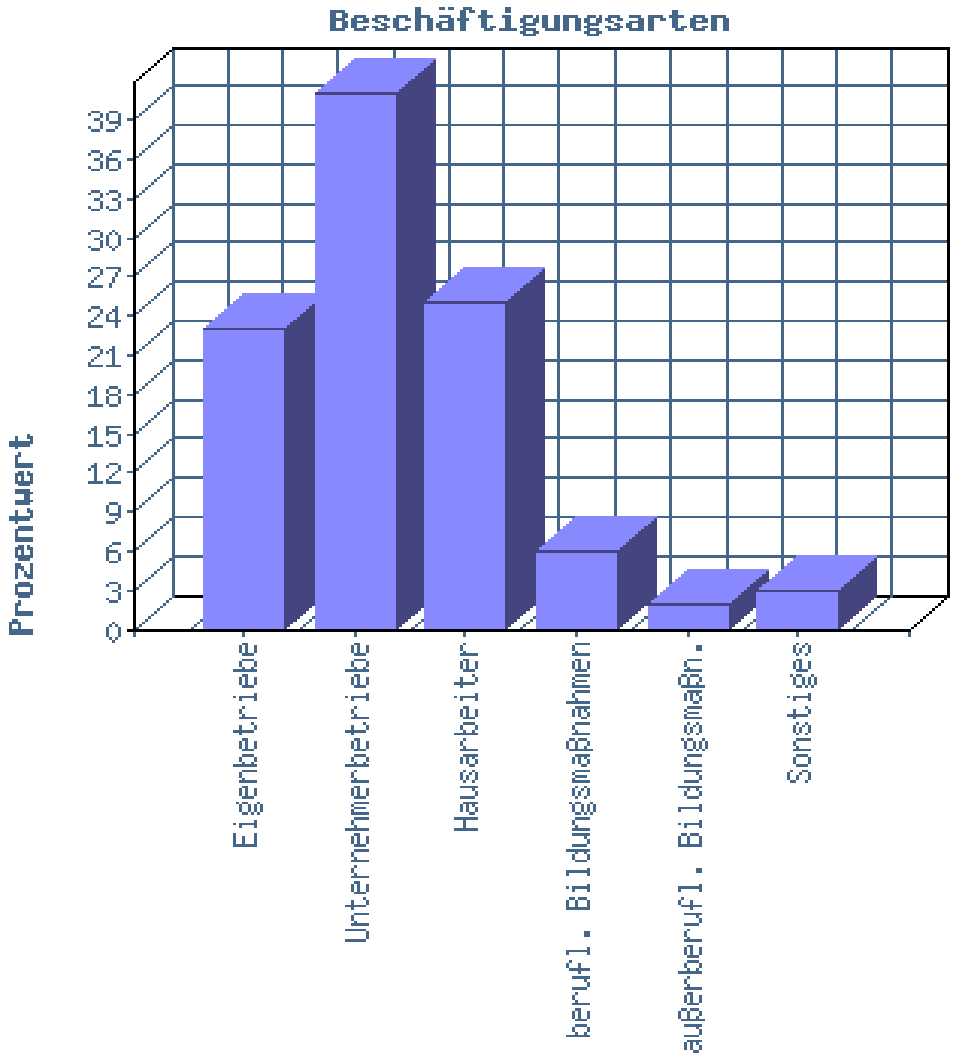

Anstaltseigenbetriebe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Sind einzurichten gem. § 149 Abs. 1
- Angleichungsgrundsatz § 149 Abs. 2
  - → insbes. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs-vorschriftensowie
  - → Arbeitstechniken, etc.

z.B.: Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Zentraler Landesbetrieb mit Ablegern in den einzelnen JVAs
- Wirtschaftsdaten 2007:
  - » Umsatzerlös in Höhe von ca. 29 Mio. €
  - » Beschäftigung von durchschnittlich rund 4.600 Gefangenen

z.B.: Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Betriebsarten:
  - Bäckereien
  - Buchbindereien
  - Druckereien
  - Elektrowerkstätten
  - Flechtereien
  - Gärtnereien
  - Kfz.-Werkstätten
  - Malereien
  - Maurereien
  - Metallverarbeitung
  - Metzgereien
  - Polstereien
  - Schneidereien
  - Schreinereien
  - Schuhmachereien
  - Textilverarbeitung
  - Textilreinigungen
- Besonderheit: Staatsdomäne Hohrainhof (landwirtschaftliche Außenstelle der JVA Heilbronn):
  - Produktion von Rüben, Getreide, Milch, Wein u. Sekt

z.B.: Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) Ba.-Wü.

http://www.vaw-baden-wuerttemberg.de/

Unternehmerbetriebe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Freie Unternehmen verlagern Teile der Produktion etc. in Justizvollzugsanstalten, § 149 Abs. 4
- Keine Vermietung/Verleihung von Gefangenen nach 'draußen'
- Technische und fachliche Aufsicht kann an das Unternehmen übertragen werden
- Jedoch: keine ausschließliche Leitungsgewalt von Privaten
- Öffentlich-rechtliche Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde bleibt

Verhältnis Unternehmer- und Eigenbetriebe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Z.B. JVA Freiburg:
- 105 Arbeitsplätze in 6 Eigenbetrieben (Schlosserei, Metallwerkstätte, Schreinerei, Bau- und Malerbetrieb, Buchbinderei und Schneiderei)
- 74 in Versorgungsbetrieben (Küche, Metzgerei, Reinigung)
- ca. 110 in Unternehmerbetrieben

Freies Beschäftigungsverhältnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 39 Abs. 1
- Voraussetzungen:
  - Voraussetzungen der Außenbeschäftigung bzw. des Freigangs (§ 11) müssen erfüllt sein
  - Ermessensentscheidung (Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung)
    - Kriterium: kann der Zweck der Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis besser erreicht werden
    - Ermessensspielraum dabei eingeschränkt durch Resozialisierungsgebot (vgl. BVerfG 98, S. 169 ff.)
  - Keine entgegenstehenden ***überwiegenden*** Gründe des Vollzugs
    - Organisatorische Probleme (Trennungsgebot gem. VV Nr.2)
    - Angemessene Kontrollierbarkeit der Tätigkeit (vgl. hierzu LG Göttingen StV 1990, S. 359: Versicherungsagentur)

Selbstbeschäftigung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 39 Abs. 2
- Freiberufliche Tätigkeit
- Muss nicht notwendigerweise auf Erwerb ausgerichtet sein
- Ermessensentscheidung, mit der Belange des Strafvollzugs berücksichtigt werden können, insbesondere
  - Vollzugsziel, allg. Ziele und Grundsätze der Arbeit im Vollzug
  - Aufsicht
  - Straftaten im beruflichen Umfeld
  - Strenger Maßstab zulässig (BGH, NStZ 1990, S. 453)
- Vgl. hierzu OLG Hamm, NStZ 1993, S. 208: Selbstbeschäftigung als freier Journalist

Hilfstätigkeiten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 41 Abs. 1 S. 2
- Als Zusatz- oder Haupttätigkeit
- Bis zu drei Monate im Jahr
- Mit Zustimmung des Gefangenen auch länger
- Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben
    - Küche, Kleiderkammer, Krankenabteilung, Unterkünfte, Freigelände, etc.
    - Essensausgabe, Reinigung, Verwaltung/Aufbau/Ausgabe von Freizeitgeräten, etc.
- Hilfstätigkeiten erfüllen regelmäßig nicht die Anforderungen gem. § 37 Abs. 1 und 2, sie können jedoch als angemessene Beschäftigung i.S.v. Abs. 4 zugeteilt werden

Freistellung von der Arbeitspflicht (Urlaub)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 42
  - Für ein Jahr zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten 18 Werktage Urlaub
  - Gilt für alle Tätigkeiten nach § 37 und Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs.1 S. 2
  - Krankheiten werden bis zu 6 Wochen als Arbeitszeit angerechnet
  - Fortzahlung der Bezüge (§ 42 Abs. 3)
  - Urlaubsregelungen bei freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt (§ 42 Abs. 4)

→ *Nicht zu verwechseln mit Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35)!*

→ *Hafturlaub gilt als 'Urlaub' i.S.v. § 42 (§ 42 Abs. 2)*

Exkurs: Gefangenenarbeit für Bedienstete

- Rechtsgrundlage: Nr. 4 DSVollz
- Meist landesrechtlich ausdrücklich geregelt
- Z.B. RV des Ministers für Inneres und Justiz vom 2. Juli 1998 über Gefangenenarbeit für Bedienstete der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (2402 - IV B. 21):
  "Die Bediensteten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen können im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Arbeit von Gefangenen in Anspruch nehmen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten beziehen."
- Bezug von Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitsleistungen der Gefangenen zu privaten Zwecken und zu ermäßigten Preisen
- Z.T. auch Arbeitseinsätze außerhalb der Anstalt zulässig: Land- u. Gartenarbeiten, Beseitigung von Schnee und Unrat, Einkellern von Waren und Brennstoffen, Bau- u. Renovierungsarbeiten, Hausbau…
- Ausführlich: Eisenberg, MSchrKrim 1999, S. 256 ff.

Entlohnung der Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 43: Grundsätzlich Anspruch auf Entlohnung der Gefangenenarbeit
- § 44: Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe
- *Bei Arbeitslosigkeit § 45:*
  Anspruch auf Ausfallentschädigung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit;
  allerdings noch nicht in Kraft getreten (§ 198 Abs. 3)
- § 46: Anspruch auf Taschengeld

Höhe der Entlohnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 200:

  'Eckvergütung': der in § 200 bestimmte Prozentsatz des Referenzwertes gem. § 18 SBG IV (sog. Durchschnittsentgelt der gesetzl. Rentenversicherung): derzeit 9 %

- § 43 Abs. 2 S. 3:

  Der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung ergibt den Tagessatz

- § 43 Abs. 2 S. 3 HS 2:

  Konkrete Bemessung nach Stunden

Entlohnung der Gefangenen vor BVerfG 1998

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1994
- Ausgangspunkt: das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (1992):
- 1992: 47.040,- DM
- Hiervon 5% (frühere Eckvergütung gem. § 200 a.F.): 2.352,- DM
  - Tagessatz: 250. Teil von 5% des Durchschnittsentgelts: 9,41 DM
  - Hieraus folgt ein **Stundenlohn von 1,22 DM**
  - Gem. § 1 Strafvollzugsvergütungsordnung werden 5 Vergütungsstufen eingerichtet, die zwischen 75% und 125% des Stundenlohns bzw. Tagessatzes liegen können: **0,92 – 1,53 DM**.
- Monatslohn ca. 207,- DM

BVerfG 1998 zur Entlohnung von Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfGE 98, S. 169 ff. = NJW 1998, S. 3337 ff.
- Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bestimmt den gesamten Strafvollzug
- Daraus folgt gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein grundrechtlicher Anspruch des einzelnen Gefangenen, dass bei allen belastenden Maßnahmen das Resozialisierungsziel berücksichtigt wird
- Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bindet alle staatliche Gewalt
- Diese Bindung betrifft auch den Gesetzgeber, dem es aufgegeben ist, den Strafvollzug normativ zu gestalten

BVerfG 1998 zur Entlohnung von Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Arbeit im Strafvollzug in Form von Pflichtarbeit ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit "angemessene Anerkennung" findet
- Der Gesetzgeber ist angehalten, die Gefangenenarbeit auf eine Art und Weise anzuerkennen, die dem Gefangenen den "Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen" führt
- Die "angemessene Anerkennung" muss nicht unbedingt monetärer Natur sein
- Andere Formen der Anerkennung neben bzw. anstelle eines Lohnes in Geld sind möglich (sog. nicht-monetäre Komponenten)

BVerfG 1998 zur Entlohnung von Gefangenenarbeit

- Dem Gesetzgeber steht ein Auswahlermessen zwischen grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zu
  - Aufbau einer sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft
  - Hilfen zur Schuldentilgung
  - Verkürzung der Haftzeit (*'good time'*-Reduktion)
  - etc.
- Liegt die Anerkennung aber bloß in der Bezahlung, dann muss diese, soll sie mit dem Resozialisierungsgebot vereinbar sein, in der Höhe des Entgelts zum Ausdruck kommen.
- Die 5%-Regelung des § 200 StVollzG (a.F.) ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar

BVerfG 1998 zur Entlohnung von Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unentgeltlich gewährte Leistungen der Anstalt können nicht 'gegengerechnet' werden, da sie arbeitsunabhängig gewährt werden
  - Unterbringung
  - Verpflegung
  - Krankenversorgung
  - Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen zur Freizeitgestaltung
  - etc.

Die gesetzliche Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (vom 27.12.2000, BGBl. I, S. 2043, in Kraft getreten zum 1.1.2001): Neue Fassung des § 43:
    - "die Arbeit wird anerkannt durch …"
    - Arbeitsentgelt *und* Freistellung von Arbeit
- Die Bemessung des Arbeitsentgelts gem. § 200 n.F. errechnet sich an Stelle der früheren 5 % der Bezugsgröße mit 9 %
- Arbeitende Gefangene können für jeweils zwei Arbeitsmonate 1 Tag zusätzlich von der Arbeitspflicht freigestellt werden (pro Jahr 6 Tage), § 43 Abs. 6, ggf. kombiniert mit Urlaub aus der Haft, § 43 Abs. 7 (Arbeitsurlaub)

Die gesetzliche Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anstelle der Freistellung von der Arbeitspflicht kann eine frühere Entlassung erfolgen (§ 43 Abs. 9), sog. antragsunabhängige Entlassungsvorverlegung
- Letzteres gilt nicht für (§ 43 Abs. 10):
  - Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte
  - abzuschiebende Ausländer
  - Gefangene, die im Gnadenwege entlassen werden
  - wenn das Gericht eine abweichende Regelung trifft
- Für diese Fälle ist eine Ausgleichzahlung vorgesehen, deren Höhe 15 % des Arbeitsentgelts betragen soll (§ 43 Abs. 11)

Vergleich

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1994
- Ausgangspunkt: das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (1992):
- 1992: 47.040,- DM
- hiervon 5%: 2.352,- DM
    - Tagessatz: 250. Teil von 5% des Durchschnittsentgelts: 9,41 DM
    - Hieraus folgt ein Stundenlohn von 1,22 DM
    - 5 Vergütungsstufen zwischen 75% und 125% des Stundenlohns bzw. Tagessatzes: 0,92 - 1,53 DM
- Monatslohn ca. 207,- DM (ca. 103,- €)

- 2008
- Ausgangspunkt: das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (2006):
- 2006: 29.820,- €
- hiervon 9%: 2.684,- €
    - Tagessatz: 250. Teil von 9% des Durchschnittsentgelts: **10,74 €**
    - Hieraus folgt ein Stundenlohn von **1,43 €**
    - 5 Vergütungsstufen zwischen 75% und 125% des Stundenlohns bzw. Tagessatzes: 1,07 – 1,78 €
- Monatslohn ca. **236,- €**

Kritik der Neuregelung

1. Anhebung liegt unterhalb dessen,
   a) was in der Literatur für angemessen gehalten wird (> 20 %),
   b) unter der Vorgabe der Bundesregierung (15 %),
   c) selbst unterhalb der 10 %, die schon 1980 von der Bundesregierung vorgeschlagen worden waren,
   d) und erreicht nicht die "zweistellige" Zahl, die vom Bundesverfassungsgericht als Maßstab angeraten wurde.
2. Die unzureichende Erhöhung wird auch nicht durch die nicht-monetären Vorteile ausgeglichen. Diese werden bereits deshalb als unzureichend betrachtet, weil sie große Gruppen von Gefangenen von vornherein ausschließen.
3. Negative Lernerfahrung: "Arbeit lohnt sich nicht"

Exkurs: Arbeitsentlohnung im Ausland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Österreich:
  - Die Höhe der Arbeitsvergütung liegt zwischen € 4,46 und € 6,69 pro Std.
  - Aber: Haftkostenbeitrag in Höhe von 75 % der Einkünfte
- Italien:
  - Anspruch auf zwei Drittel des Tariflohnes
  - Aber: kaum Aufträge
- Spanien:
  - Geringe Entlohnung
  - Erhebliche Good time Reduktion von einem Drittel bis zur Hälfte der Verbüßungszeit

BVerfG 2002 zur Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 2 BvR 2175/01 vom 24. 3. 2002, NJW 2002, S. 2023 ff.
- Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen wegen der Neuregelung der Arbeitsentlohnung wird nicht zur Entscheidung angenommen
- Begründung:
  Der Gesetzgeber hat den in der Entscheidung aus 1998 (BVerfGE 98, 169) vorgegebenen Rahmen insgesamt eingehalten.
  Finanzielle Belastung für die Länderhaushalte ist verfassungsrechtlich berücksichtigungsfähig.
  Ingesamt eine spürbare Verbesserung für die Gefangenen.

BVerfG 2002 zur Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gründe im Einzelnen:
  - Die Entlohnung in Gestalt einer Kombination von monetären und nicht-monetären Leistungen ist "nicht derart unangemessen", dass sie nicht mehr zur Resozialisierung beitragen kann
  - Der Gesetzgeber hat die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße "gerade noch gewahrt"
  - Die Regelung ist "derzeit noch vertretbar"
  - Die Erhöhung von 5% auf 9% ist angesichts der Gewährung nicht-monetärer Leistungen "noch verfassungsgemäß"
  - Bei der Festsetzung der Lohnkomponente durfte die strukturell bedingte niedrigere Produktivität der Gefangenenarbeit berücksichtigt werden

BVerfG 2002 zur Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eine zu große Diskrepanz zwischen Produktivität und Entlohnung könnte Gefangenenarbeitsplätze gefährden und damit dem Resozialisierungskonzept zuwiderlaufen
- Gefangene können den nicht-monetären Anteil der Entlohnung als angemessene Anerkennung erfahren
- Gerade die Koppelung der Freistellung an die Arbeitsleitung erfüllt das Resozialisierungsgebot
- Durch die finanzielle Substitutionsregelung in § 43 Abs. 11 bleibt die nicht-monetäre Komponente auch für die von den Begünstigungen Abs. 7 u. 9 ausgeschlossenen Gefangenen ein sinnvoll erlebbarer Vorteil
- Der geringfügige Umfang der gewährten Freistellung ist "derzeit noch angemessen"; daher "bleibt der Gesetzgeber aufgefordert, den Umfang der nicht-monetären Leistung einer ständigen Überprüfung zu unterziehen"